

Gestützt auf Art. 12 lit. d der Zweckverbandsvereinbarung vom 10. Dezember 2005 erlässt die Delegiertenversammlung folgendes

Heimreglement



Im Sinne einer besseren Verständigung wird in dieser Vereinbarung ausschliesslich die männliche Form angewendet. Selbstverständlich gilt sinngemäss überall auch die weibliche Formulierung.

1. Organisation

Art. 1	Der Heimbetrieb gliedert sich in folgende Dienste: <ul style="list-style-type: none">- Administration- Pflegedienst- Betriebliche Dienste	Gliederung
Art. 2	Die oberste Aufsicht obliegt dem Verwaltungsrat. Dem Präsidenten des Verwaltungsrates obliegt die Aufsicht über die laufende Geschäftstätigkeit.	Aufsicht
Art. 3	Das Pflegewohnheim wird von einem Heimleiter geführt, dem alle Dienste unterstehen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Heimleitung werden in einem Stellenbeschrieb festgehalten.	Leitung
Art. 4	Die Administration umfasst insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- Rechnungswesen und Buchhaltung- Personalwesen- Versicherungswesen- Gebäudeunterhalt- Vermietung der Wohnungen im Mehrfamilienhaus- Formalitäten bei Ein- und Austritt von Heimbewohnern- Verkehr mit Angehörigen in administrativen Belangen- Erlass von Verfügungen	Administration
Art. 5	Der Pflegedienst umfasst insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- Pflege und Betreuung der Heimbewohner- Beschaffung und Verwaltung von<ol style="list-style-type: none">1. ärztlich verordneten Medikamenten für die Heimbewohner2. Reservemedikamenten3. pflegerischen Hilfsmaterialien- Erfassung und Rapportierung des Medikamenten- und Hilfsmaterialverbrauchs zwecks Fakturierung an die Heimbewohner- Beurteilung der Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner nach BESA- Organisation des Pflegedienstes in personeller und betrieblicher Hinsicht- Verkehr mit Angehörigen im pflegerischen Bereich	Pflegedienst
Art. 6	Die betrieblichen Dienste umfassen insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- Küche- Wäscherei- Hausdienst (Reinigung, kleiner Unterhalt, Abfallbeseitigung)	Betriebliche Dienste

2. Heimbewohner

- Art. 7 Die Anmeldung muss auf den entsprechenden Formularen schriftlich an die Heimleitung erfolgen. Der Anmeldung ist ein Arztzeugnis beizulegen. Anmeldung
- Art. 8 Einwohner aus den Verbandsgemeinden erhalten bei der Aufnahme den Vorzug. Bewerber aus den übrigen Gemeinden des Kantons St. Gallen oder aus anderen Kantonen werden aufgenommen, soweit dies die Platzverhältnisse zulassen. Aufnahme
- Nicht aufgenommen werden Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden oder deren Verhalten aufgrund psychischer Gebrechen (Geisteskrankheiten) eine erhebliche Störung des Zusammenlebens im Pflegeheim erwarten lassen.
- Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung. Gegen den Aufnahmeentscheid kann innert 14 Tagen beim Verwaltungsrat Einsprache eingereicht werden.
- Bei Bettenmangel erfolgen die Aufnahmen in erster Linie nach der Dringlichkeit, in zweiter Linie wird die Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.
- Art. 9 Jedem neuen Heimbewohner oder dessen Angehörigen werden von der Heimleitung die notwendigen Informationsmaterialien abgegeben. Es sind dies insbesondere: Information
- Heimreglement
 - Wegleitung
 - Taxordnung
- Art. 10 Dem Wunsch nach einem Einbett-, Zweibett- oder Mehrbettzimmer wird nach Möglichkeit entsprochen. Der Heimbewohner hat jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung. Zimmerzuteilung
- Die Heimleitung ist befugt, Heimbewohner bei Vorliegen besonderer Gründe innerhalb des Heimes umzuplatzieren. Sie gibt dem davon Betroffenen oder seinen Angehörigen vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Art. 11 Die Pflegezimmer sind in der Regel möbliert und zweckdienlich eingerichtet. Persönliche Gegenstände
- Eigene Rollstühle, Wandbilder und/oder kleinere Möbelstücke können im Einverständnis mit der Heimleitung mitgebracht werden, soweit dies die Platzverhältnisse zulassen.
- Mitzubringen sind genügend Kleidungsstücke und Wä-

sche (alle mit vollem Namen bezeichnet), sowie alle Toilettenartikel (Zahnbürste, Rasierzeug, Kamm und Bürste usw.).

Waschlappen, Körper-, Trocknungs- und Badetücher sowie Bettwäsche werden in der Regel vom Heim abgegeben.

Für vermisste oder verlorengegangene Kleidungsstücke und Effekten wird keine Haftung übernommen.

Art. 12 Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Heimbewohner. Die Kosten gehen zu deren Lasten.

Gegen Einbruchdiebstahl-, Wasser- und Feuerschaden hat das Heim eine Versicherung abgeschlossen.

Wertsachen und grössere Geldbeträge sind bei der Heimleitung zu deponieren. Für nicht hinterlegte Wertsachen oder Bargeld übernimmt das Heim keine Haftung.

Art. 13 Das Pensionsverhältnis kann jederzeit gegenseitig auf Kündigung Ende des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Aus wichtigen Gründen (Unverträglichkeit, Missachtung der Reglemente und/oder der Hausordnung usw.) ist der Verwaltungsrat auf Antrag der Heimleitung berechtigt, das Pensionsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Verwarnung fristlos aufzulösen. Die Verwarnung ist durch die Heimleitung und den Präsidenten des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Kündigungen im Sinne von Abs. 1 sind gegenüber Einwohnern der beiden Verbandsgemeinden, unter Berücksichtigung der Vorschriften von Art. 22 Fürsorgegesetz, nur mit Einverständnis der zuständigen Verbandsgemeinde möglich. Kündigungen aus den in Abs. 2 angeführten Gründen können auch ohne Einverständnis der zuständigen Verbandsgemeinde erfolgen. In diesen Fällen kann die Kündigungsfrist je nach Zumutbarkeit für das Pflegewohnheim in gegenseitiger Absprache abgekürzt werden.

Art. 14 Beschwerden gegen das Personal oder Beschwerden gegen Heimbewohner sind bei der Heimleitung, Beschwerden gegen die Heimleitung beim Präsidenten des Verwaltungsrates anzubringen. Mündlich angebrachte Beschwerden sind zu protokollieren.

Der Beschwerdeempfänger hat sich mit der vorgebrachten Klage umgehend zu befassen. Der Beschwerdebe-

klage ist anzuhören. Ein allfälliger Entscheid ist innert längstens 14 Tagen zu fällen.

Der Beschwerdeentscheid kann von beiden Parteien an den Verwaltungsrat weitergezogen werden.

3. Taxordnung

- Art. 15 Die Tagestaxe beinhaltet folgende Leistungen: Tagestaxe
- Unterkunft
 - Verpflegung (exkl. Spezielle Ernährung)
 - Wasser, Heizung, Elektrizität
 - 1 Bad oder Dusche pro Woche
 - Zimmerreinigung (exkl. Reinigung beim Austritt)
- Für über das normale Mass hinausgehende Leistungen können Zuschläge erhoben werden.
- Art. 16 Beim Eintritt in das Heim wird von der Heimleitung Pflegezuschläge erstmals die Pflegebedürftigkeit nach BESA (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) beurteilt und der Pflegezuschlag im Rahmen der Taxordnung festgelegt.
- Die Pflegebedürftigkeit wird von der Heimleitung in regelmässigen Abständen, mindestens halbjährlich, überprüft. Falls erforderlich wird der Pflegezuschlag veränderten Verhältnissen angepasst.
- Der Heimbewohner oder dessen Angehörige können gegen die Einstufung der Pflegebedürftigkeit beim Verwaltungsrat Beschwerde einreichen.
- Art. 17 Gesondert verrechnet werden folgende Leistungen: Taxen für besondere Leistungen
- Arzneimittel
 - Artikel für die persönliche Körperpflege
 - Pflegematerialien
 - Coiffeur und Pédicüre
 - Private Auslagen
- Weitere verrechenbare Leistungen werden in der gültigen Taxordnung geregelt (siehe Anhang 2 im Heimreglement)
- Für die Festsetzung dieser Tarife ist die Heimleitung zuständig.
- Art. 18 Für den Ein- und Austrittstag ist die volle Taxe gemäss Ein- und Austrittstag Art. 15 bis 17 dieses Reglements zu entrichten.

- | | | |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Art. 19 | Ferienbetten werden nach Art. 15 – 18 verrechnet. Die Austrittsgebühr wird in der Taxordnung separat gerechnet. | Feriengäste |
| Art. 20 | Bei Abwesenheiten oder Bettenreservation wird die Taxe gemäss Art. 15 und 16 dieses Reglements, abzüglich Reduktion gemäss Taxordnung, erhoben. Ein- und Austrittstag werden voll berechnet. | Reservationsgebühr |
| Art. 21 | Bei endgültigem Austritt aus dem Heim bzw. im Todesfall des Heimbewohners wird über den Austrittstag hinaus bis zur gänzlichen Räumung des Zimmers die Tages- taxe gemäss Art. 15 und 16 dieses Reglements, abzüglich Reduktion gemäss Taxordnung, verrechnet.

Für die Reinigung und Wiederinstandstellung des Zimmers bzw. des Pflegeplatzes wird ausserdem eine einmalige Pauschalgebühr gemäss Taxordnung in Rechnung gestellt. | Austritt, Todesfall |
| Art. 22 | Die Rechnungen sind innert 14 Tagen nach Rechnungs- stellung zu bezahlen.

Für verspätete Zahlungen wird Verzugszins in Rechnung gestellt. | Zahlungsfrist |
| Art. 23 | Die Delegiertenversammlung legt die Taxen und die weiteren Einzelheiten in der Taxordnung fest. Vorbehalten bleibt Art. 17 Abs. 3. | Ergänzende Vor- schriften |

4. Ärzte, Medikamente, Pflegematerial

- | | | |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Art. 24 | Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

Der Heimleitung ist beim Eintritt eines Heimbewohners der behandelnde Arzt bekannt zu geben und mitzuteilen, wer die weitere ärztliche Betreuung wahrnehmen wird. | Ärztliche Betreuung |
| Art. 25 | Arztvisiten richten sich nach den medizinischen Bedürf- nissen der Heimbewohner. | Arztvisiten |
| Art. 26 | Für den Einkauf, die Lagerhaltung, die richtige Verwen- dung und die Verrechnung aller Medikamente und Pflie- gematerialien ist die Heimleitung verantwortlich.

Die von den Ärzten den Heimbewohnern verordneten Medikamente werden vom Heim beschafft und abgege- ben. | Einkauf und Abgabe von Medikamenten und Pflegemateria- lien |

5. Personal

- Art. 27 Der Präsident des Verwaltungsrates und die Heimleitung entscheiden im Rahmen des vom Verwaltungsrat genehmigten Stellenplanes gemeinsam über die Einstellung des erforderlichen Fach- und Hilfspersonals sowie über allfällige Entlassungen. Einstellung und Entlassung
- Art. 28 Das Anstellungsverhältnis und die Besoldung richten sich nach dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Personalreglement bzw. allgemeinen Arbeitsbedingungen für Mitarbeitende im Pflegewohnheim Thal-Rheineck. Personalreglement / Allgemeine Arbeitsbedingungen
- Art. 29 Soweit das Personalreglement für Mitarbeitende im Pflegewohnheim Thal-Rheineck gewisse Punkte des Arbeitsverhältnisses nicht regelt, kommen die jeweiligen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 319ff.) zur Anwendung. Zudem gelten die zwingenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (ArG) und der dazugehörigen Verordnungen. Die öffentlich-rechtlichen Arbeitsrechtsregelungen für das Staatspersonal und auch Bestimmungen von anwendbaren Normalarbeitsverträgen finden keine Anwendung, sondern es gelten die allgemeinen Arbeitsbedingungen für Mitarbeitende im Pflegewohnheim Thal-Rheineck sowie die Vereinbarungen im jeweiligen Einzelarbeitsvertrag.

6. Schlussbestimmungen

- Art. 30 Für den Erlass der notwendigen Stellenbeschreibungen und Dienstanweisungen ist der Verwaltungsrat zuständig. Dienstanweisungen
- Art. 31 Dieses Heimreglement tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 7. März 2006 in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Heimreglemente. Inkrafttreten

Der Präsident der Delegiertenversammlung:

Gilbert Lapp

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Robert Rath